

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Thomas Gessner | Drohnenfilm Produktion & Fotografie
Bornheimer Landwehr 55, 60385 Frankfurt a.M.

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) beziehen sich auf jegliche Leistungen des Urhebers für den Auftraggeber, insbesondere die Erstellung jeglicher Inhalte (z.B. Fotografie und Videografie), sowie jegliche Form der Bearbeitung von erstellten Inhalten.

Mit der Unterschrift des Angebots erteilt der Auftragnehmer den Auftrag und erkennt die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die im Angebot aufgeführten Details an. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

Wir sind berechtigt, diese AGB mit Zustimmung des Kunden zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar ist. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, sofern der Kunde der Änderung nicht binnen einer Woche nach Zugang der Änderungsmitteilung, die mit einem Hinweis auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs verbunden ist, widerspricht. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Leistungen

Drohneinsätze: für die Erstellung der beauftragten Luftbilder bzw. der gewünschten Bild- daten gelten besondere Ausführungsbedingungen, um der allgemeine Sicherheit, den gesetzlichen Vorschriften und den Flugbedingungen zu entsprechen. Insbesondere werden Drohnenflüge nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Für viele Situationen bedarf es kostenpflichtiger Ausnahmegenehmigungen gemäß §21 LuftVO, die wir gerne für den Auftraggeber einholen. Hierzu zählen beispielsweise:

- Überschreiten der generell erlaubten Flughöhe für Drohnen (maximal 120 Meter)
- Überschreiten der erlaubten Flughöhe innerhalb einer Flugkontrollzone (maximal 50 Meter)
- Überfliegen von Wohngrundstücken
- Überfliegen von Bahngleisen, Wasserstraßen, Bundesstraßen
- Überfliegen von Naturschutzgebieten
- Nachtflüge

Es ist zu beachten, dass die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen, bzw. Anmeldungen bei örtlicher Flugaufsicht, Polizei und weiteren Behörden gewisse Bearbeitungszeiten erfordern. Die Kosten für eventuelle Ausnahmegenehmigungen trägt der Auftraggeber.

Die Herstellung von Luftbild- und Videoaufnahmen mit Drohnen ist von äußeren Einflüssen (Wetterbedingungen, umliegende Funkantennen, Luftraum Verkehr, etc.) abhängig.

Der vom Auftraggeber gewünschte Aufnahmezeitpunkt wird berücksichtigt, kann aber auf Grund von Wetter- und luftrechtlichen Einflüssen oder wegen der Flugsicherheit nicht garantiert werden. Unter folgenden Bedingungen müssen Flüge verschoben oder abgesagt werden:

- Regen, Schnee, Nebel oder Windgeschwindigkeiten, die einen Flug unkontrollierbar machen
- unerwartet auftretende Menschenansammlungen
- elektromagnetische Einflüsse durch Energieanlagen oder umliegende Metallkonstruktionen
- unerwartete technische Mängel oder Ausfälle des Fluggeräts oder der Fernsteuerung
- Erkrankung des Piloten
- höhere Gewalt und unerwartete außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Unfälle)

Wir behalten uns vor, den Produktionstermin jederzeit kurzfristig und flexibel an die Gegebenheiten anzupassen oder die Ausführung zu verlagern. Sich daraus ergebende Lieferverzögerungen gelten als vereinbart. Kosten für die Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten, die dem Auftraggeber entstehen, wenn der vereinbarte Flug aus den oben genannten Gründen nicht zu Stande kommt.

Nach Ablauf von 4 Wochen ab geplantem Ausführungstermin hat der Auftraggeber ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Der Rücktritt vom Auftrag wird nur anerkannt, wenn er unverzüglich vom Auftraggeber in schriftlicher Form angezeigt wird.

Wird vom Auftraggeber eine feste Anwesenheits-/Aufnahmezeit im Vorfeld gebucht, fällt die vollständige Bezahlung des Angebotspreises auch an, wenn zeitweise nicht geflogen werden kann aufgrund von Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu verantworten hat (siehe oben), bzw. vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen/Wartezeiten.

3. Vergütung

Kostenvoranschläge des Urhebers sind unverbindlich. Kostenerhöhungen sind vom Urheber anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglichen Gesamtkosten von mehr als 20% zu erwarten ist.

Für die Erstellung von Inhalten wird eine Vergütung als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschalen berechnet. Nebenkosten, wie Reisekosten, Spesen, Genehmigungen, Modelhonorare, Locationmieten, Rechte oder Dienstleistungen Dritter sind vom Auftraggeber zu tragen und werden gesondert durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellt.

Vorab anfallende Kosten für Ausnahmegenehmigungen, Rechte Dritter oder andere Vorbereitungskosten sind vom Auftraggeber vor Produktionsbeginn zu zahlen.

Wird die für Aufnahmearbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so kann er die Kosten entsprechend erhöhen. Das vollständige Honorar ist bei der Ablieferung der Inhalte fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Zeit- und Kostenaufwand in Rechnung stellen. Alle Preise verstehen sich bei Privat- sowie bei Geschäftskunden zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage nach Rechnungserhalt und ist ohne Abzüge zu entrichten.

Bei Drohneinsätzen wird die gesamte Zeit, in der der Pilot vor Ort ist, berechnet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass durch weitere vor Ort notwendige Maßnahmen die tatsächliche Flugzeit geringer ist, als der im Angebot kalkulierte gesamte Zeitaufwand (Anfahrten, Sicherheitsvorkehrungen, Luftraum Analyse, Startvorbereitungen, Akkuwechsel, Wartezeiten, etc.) . Kommt es zu einer Absage seitens des Auftraggebers bis zu 5 Arbeitstage vor Durchführung der Produktion, verpflichtet er sich zu einer Kompensation-Zahlung für Vorbereitungs- und Arbeitsausfall in Höhe von 50% des Auftragsvolumens. Darüber hinaus hat der Auftraggeber sämtliche entstandene Kosten für die Vorbereitung zu tragen (z.B. Kosten für Ausnahmegenehmigungen, Ortsbesichtigungen und bis dahin geleisteter Aufwand), sofern diese Zahlungen nicht vorab geleistet wurden.

4. Übertragung von Nutzungsrechten / Eigentumsvorbehalt

Das Copyright/Urheberrecht für erstellte Fotografien, Videosequenzen, Filme und Grafiken verbleibt allein bei Thomas Gessner | Drohnenfilm Produktion & Fotografie. Der Auftraggeber erwirbt an den in Auftrag gegebenen Inhalten die einfachen Nutzungsrechte zum vertraglich festgelegten Zweck und Umfang. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Die zu übertragenden Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten auf den Auftraggeber über. Der Urheber wählt die Inhalte aus, die er dem Auftraggeber bei Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Die Weitergabe urheberrechtlicher Nutzungsrechte von Fotografien und/oder Filmen an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers und ist ohne diese rechtswidrig. Eine Nutzung künstlerischer Inhalte ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung bedarf der vorherigen Zustimmung des Urhebers in Schriftform.

Bei Verwendung seiner Inhalte durch den Auftraggeber hat der Urheber den Anspruch auf Urhebernennung an üblicher Stelle. Eine Verwendung der Inhalte ohne Urhebernennung berechtigt den Urheber zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz. Insbesondere hat eine Nennung des Urhebers im Rahmen des Vor- oder Abspanns im Rahmen jeglicher Publikation zu erfolgen. Der Urheber ist berechtigt, alle von ihm erstellten Inhalte uneingeschränkt zur Eigenwerbung zu nutzen.

Der Urheber ist dem Auftraggeber gegenüber nicht dazu verpflichtet, die erstellten Inhalte über das zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten hinausgehende Maß zu archivieren oder aufzubewahren.

5. Rechtsverletzungen / Überschreitung der Nutzungsrechte

Jegliche Nutzungen von künstlerischen Inhalten des Urhebers durch den Auftraggeber, welche nicht von der Einräumung von Nutzungsrechten seitens des Urhebers gedeckt sind, ist seitens des Auftraggebers in Höhe der branchenüblichen Vergütung nachzuvorgüten.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem, für jeden Fall der unberechtigten Verwendung von künstlerischen Inhalten des Urhebers zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des jeweils für die gegenständliche Verwendung fälligen Honorars.

Verstößt der Auftraggeber gegen die Verpflichtung zur Nennung des Urhebers nach Ziffer 4 dieser Bedingungen, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des jeweils für die gegenständliche Verwendung fälligen Honorars.

6. Gewährleistung und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung eines Auftrages größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Auftragnehmer sowie seine Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Auftraggeber nur bei nachweislich grob fahrlässigem Handeln oder bei Vorsatz.

Der Auftragnehmer versichert, dass er im Besitz einer gültigen Drohnenflug Lizenz sowie einer gewerblichen Luftfahrthaftpflichtversicherung ist. Die maximale Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 5 Mio. Euro.

Zur Aufnahme durch den Auftraggeber überlassene Gegenstände werden mit größtmöglicher Sorgfalt behandelt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

Der Urheber versichert, dass seine Werke frei von Rechten Dritter sind, sofern diese nicht vorher ausgewiesen und/oder vereinbart wurden. Für erkennbare Personen im Bild ist grundsätzlich ein unterschriebenes Model Release einzuholen. Der Auftraggeber ist für die Klärung von Rechten dargestellter Personen, sowie auch Gebäuden oder Gegenstände verantwortlich. Der Auftraggeber hat den Urheber von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren. Sollten durch den Auftrag die Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Auftraggeber vollumfänglich haftbar.

Dem Auftragnehmer kann jedoch durch vertragliche Vereinbarung die Verantwortung für das Einholen von Rechten und Genehmigungen Dritter übertragen werden.

Die Übergabe des erstellten Materials (Drohnenaufnahmen & Fotografie erfolgt in vorab vereinbarter Form. Das Quellmaterial (Rohdaten) verbleibt im Besitz von Thomas Gessner | Drohnenfilm Produktion & Fotografie. Eine Übergabe des Rohmaterials erfolgt nur bei entsprechender Vereinbarung und ist kein regulärer Vertragsgegenstand.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart, auch bei Lieferungen ins Ausland. Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser ABG berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.